

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2020

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.55-288/19

**Nummer:**

**Z-6.55-2453**

**Geltungsdauer**

vom: **30. Januar 2020**

bis: **30. Januar 2025**

**Antragsteller:**

**PRIORIT AG**

Margarete-von-Wrangell-Straße 23  
63457 Hanau

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffent- lichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeich- nungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zwei-flügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIODOOR RTX30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerwiderstands-fähigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>1</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsab-schlusses betragen:

Abmessungen	Einflügliger Revisionsabschluss	Zweiflügliger Revisionsabschluss
Breite	396 mm - 1000 mm	701 mm - 1675 mm
Höhe	490 mm - 2500 mm	
Rahmenbreite	43 mm -- 100 mm	

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsicht-lichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installations-schächten nach Abschnitt 1.3.1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwen-det werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsicht-lichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bau-aufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicher-heit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauauf-sichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

<sup>1</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de))

### **1.3 Anwendungsbereich**

- 1.3.1 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installations-schächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 11.3, aus
- mindestens 115 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 3.2.2.1) oder
  - mindestens 75 mm dicken Wänden mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF), (s. Abschnitt 3.2.2.2.1, Ausführung a), oder
  - Wänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>4</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.2.2.2.1, Ausführung b), oder
  - Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>4</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3), oder
  - 42 mm dicken speziellen Wänden in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.4) eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen in Verbindung mit Stahlbauteilen, die mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidet sind - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>1</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis -, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.5).

- 1.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 12 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>5</sup> enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

#### **2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses**

##### **2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>1</sup> bestimmt.<sup>6</sup> Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>4</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>5</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

**2.1.1.2** Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

**2.1.2 Zusammensetzung****2.1.2.1** Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- Streifen aus 42 mm dicken Bauplatten<sup>7</sup>, die zu einem vierseitig umlaufenden Rahmen verbunden werden. Der Rahmen darf ein-, zwei- oder vierteilig hergestellt werden.
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>7</sup>, Abmessungen 10 mm x 1,5 mm
- spezielle Anschlagbleche<sup>7</sup> (s. Anlagen 9 und 10)
- Senkkopfschrauben 4,5 mm x 35 mm (für die Befestigung der Anschlagbleche)

**2.1.2.2** Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1
- ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>7</sup>, Anordnung auf der Oberkante des Flügels/der Flügel
- Standflügel von zweiflügeligem Revisionsabschluss:
  - zusätzlicher Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>7</sup>, Anordnung auf der Schlossseite

**2.1.2.3** Dichtung

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen<sup>7</sup> auszustatten:

- umlaufend am Flügel
- bei zweiflügeligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts

**2.1.2.4** Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

- je Flügel (einflügeliger Revisionsabschluss) bzw. je Gangflügel (zweiflügeliger Revisionsabschluss) spezielles Schloss<sup>7</sup> einschließlich Schließblech
- spezielle Oben- und Untenverriegelung<sup>7</sup> einschließlich Schließblechen (bei Standflügeln von zweiflügeligen Revisionsabschlüssen)

**2.1.2.5** Zubehörteile

Der/die Flügel ist/sind mit folgenden Zubehörteilen herzustellen:

- je Flügel in Abhängigkeit von der Flügelgröße zwei bis fünf spezielle Edelstahlbänder<sup>7</sup>

**2.1.2.6** Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen hergestellt werden:

- spezielle Stahlblechlaschen<sup>7</sup> mit den Abmessungen 96 mm x 35 mm x 2,5 mm
- ggf. selbstbohrende Panheadschrauben 6x120 mm (für die Verbindung von vierteiligem Rahmen)

<sup>7</sup>

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtung/Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

#### 2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>5</sup> aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Der Revisionsabschluss (einschließlich der Zusatzteile) ist produktbezogen zu verpacken.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIDDOOR RTX30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2453
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Varianten des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses

- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.3)

#### 2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>8</sup> des Herstellers nachzuweisen.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.

<sup>8</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungsbestätigung vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Planung und Bemessung**

#### **3.1.1 Planung**

- 3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.
- 3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschächte
  - nach Abschnitt 3.2.2.2 darf maximal 3500 mm und
  - nach Abschnitt 3.2.2.3 darf maximal 3400 mm betragen.

Vorgaben, z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 13 bis 15 dieses Bescheids angegeben

sind, dürfen dabei nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

### 3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>9</sup>, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Die Anforderungen der MLAR<sup>2</sup> sind einzuhalten.

Bei der Verwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### 3.2.2 Bauteile

3.2.2.1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 115 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup> und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>15</sup> oder DIN 105-100<sup>16</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>18</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

9	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
10	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
15	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
16	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
17	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
18	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung  
Nr. Z-6.55-2453**

Seite 10 von 13 | 30. Januar 2020

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>20</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>21</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>11</sup> und DIN EN 1996-2<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>13</sup> aus
- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>23</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>20</sup> oder nach DIN V 18580<sup>21</sup> oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>24</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>25</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>24</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>25</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden<sup>4</sup> Bauteilen entsprechen.

3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 4 erfolgen.

3.2.2.2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> aus Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung bzw. in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Metallständerbauweise bestehen, die

- a) beidseitig und in der Laibung mit jeweils mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>4</sup> Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>26</sup>, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>4</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

oder

- b) beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 13 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> Wände entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>27</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>28</sup> mit den Mindestabmessungen 40x50x2mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind

19	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
20	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
21	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
22	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
23	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
25	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
26	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
27	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
28	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 5 erfolgen.

3.2.2.3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauweise mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>4</sup>, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 14 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende<sup>4</sup> Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen, Abmessungen mindestens 40x50x0,6, entsprechen.

Bei der Anwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.2.3.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszuführen. Abweichend davon ist die Ausführung wie folgt:

- zusätzlich umlaufende Anordnung von Ständer- und Riegelprofilen mit den Mindestabmessungen 40x50x0,6 mm
- Anordnung einer zweilagigen Bekleidung aus zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>4</sup> zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Befestigung unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen  $a \leq 400$  mm

3.2.2.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 6 erfolgen.

3.2.2.4 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> aus mindestens 42 mm dicken Wänden in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus 42 mm dicken Wänden bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2<sup>1</sup> entsprechen.

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2009-B-2937
2	P-2007-B-4414

3.2.2.4.2 Die sog. Wandsegmente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.4.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 7 erfolgen.

3.2.2.5 Bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.5.1 Die Stahlbauteile müssen dreiseitig (Stahlträger unterhalb der Decke) bzw. umlaufend (Stahlstützen) mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlbauteile sind

- wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 7.3 (Stahlträger) bzw. Tab. 7.6 (Stahlstützen), oder
- wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>1</sup> gemäß der in Anlage 15 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für bekleidete Stahlstützen oder Stahlträger auszuführen.

3.2.2.5.2 Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 8 erfolgen.

### 3.2.3 Zusammenbau / Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Sofern es sich um einen vierteiligen Rahmen handelt, ist dieser unter Verwendung von Panheadschrauben nach Abschnitt 2.1.2.6 zusammenzubauen.

3.2.3.2 Der Rahmen ist in Abständen gemäß den Anlagen 2 und 3 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen – wie folgt zu verwenden:

- Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1
  - Stahlblechlaschen gemäß Abschnitt 2.1.2.6 und Unterlegmaterial aus nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten
  - Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung  $\varnothing \geq 8$  mm, Länge  $\geq 100$  mm, jeweils mit Stahlschrauben  $\varnothing \geq 6$  mm
- Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.2, 3.2.2.3 und bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 3.2.2.5
  - Stahlblechlaschen gemäß Abschnitt 2.1.2.6 und Unterlegmaterial aus nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten
  - Senkkopfschrauben  $\geq 8 \times 45$  plus Mutter
  - Schnellbauschrauben  $\geq 3,9 \times 45$  (Befestigung Stahllaschen)
- Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4  
Senkkopfschrauben  $\geq 6 \times 80$

Die Stahlblechlaschen sind mit zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>4</sup> zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Befestigung mit geeigneten Befestigungsmitteln (z. B. Schnellbauschrauben) in Abständen  $a \leq 400$  mm, oder mit mineralischem Mörtel/Putz abzudecken (s. Anlagen 4, 5, 6 und 8).

3.2.3.4 Die Anschlussfugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Bauteilen sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Baustoffen, z. B. mit einem Gips- oder Zementmörtel, zu verschließen. Die Fugenbreite darf maximal 15 mm betragen.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO <sup>29</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2453
- Einbau: Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR RTX30"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung

<sup>29</sup>

nach Landesbauordnung

- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen  
Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

##### **4.2 Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

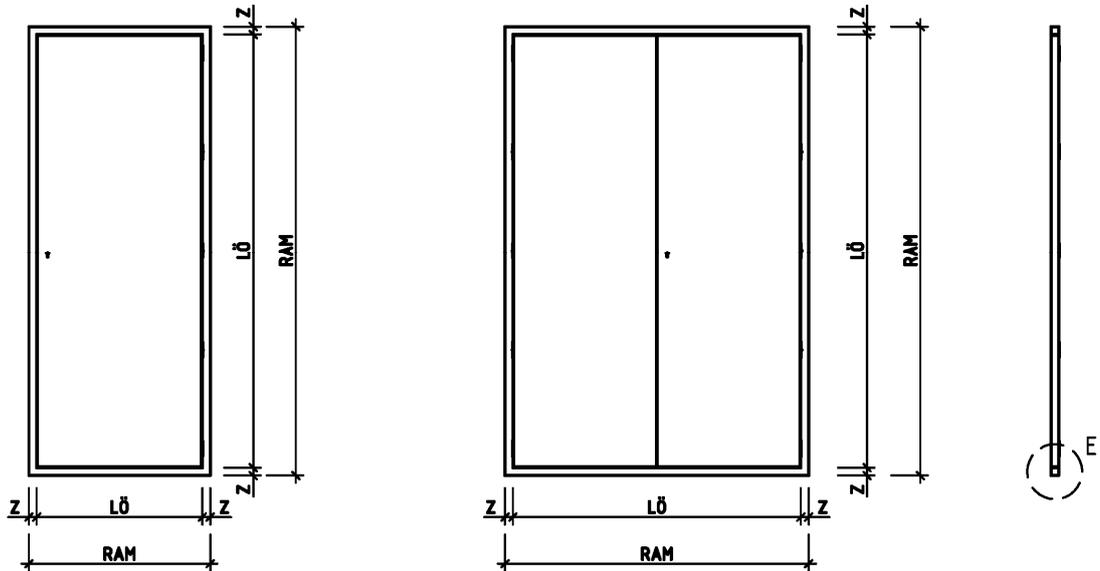
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

##### **4.3 Wartungsanleitung**

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



Revisions- abschluss	Rahmemaßenmaß RAM (mm)		lichter Durchgang 180° Öffnung LÖ (mm)		Rahmenbreite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
RTX 1-flg.	396 / 1000	490 / 2500	310 / 914	404 / 2414	43 / 100
RTX 2-flg.	701 / 1675	490 / 2500	615 / 1589	404 / 2414	43 / 100

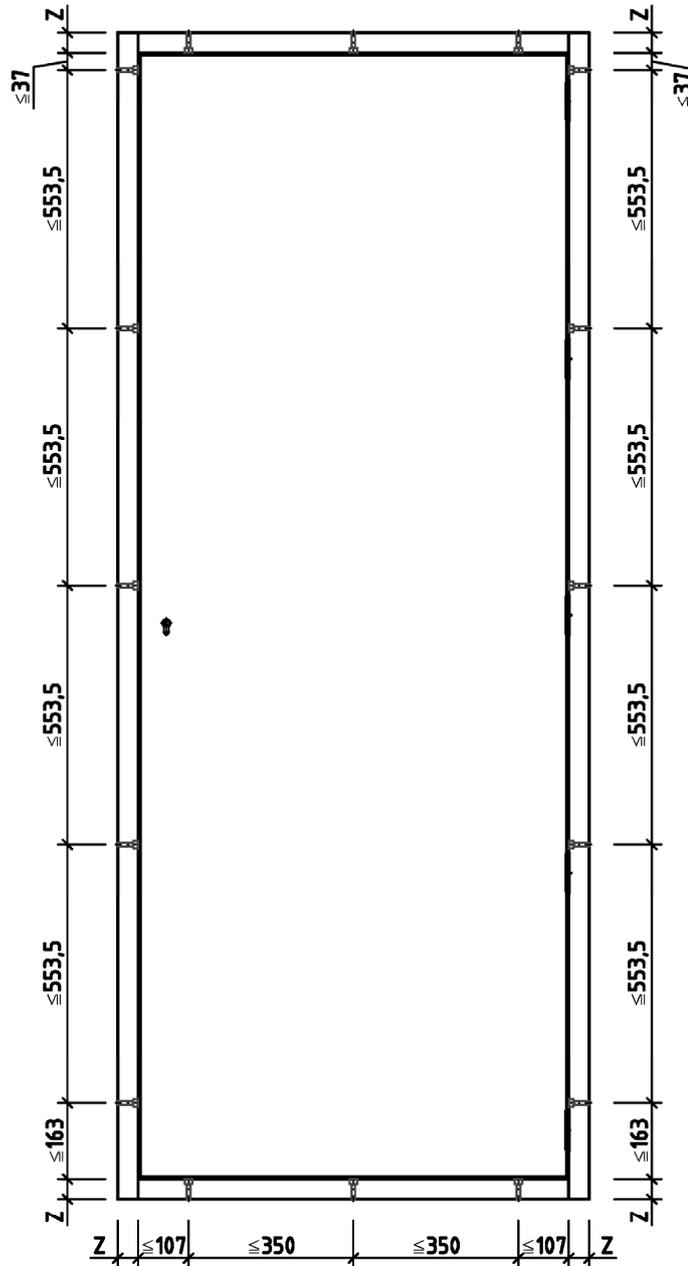
- Größenverhältnis Höhe / Breite:  $H \geq B$

LÖ= Lichte Öffnung  
 RAM= Rahmemaßenmaß  
 Z = Rahmen  
 Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 30"

Anlage 1

Übersichtszeichnung



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (rechter und linker Rahmen)
490 - 700 mm	2
701 - 900 mm	3
901 - 1200 mm	4
1201 - 2500 mm	5

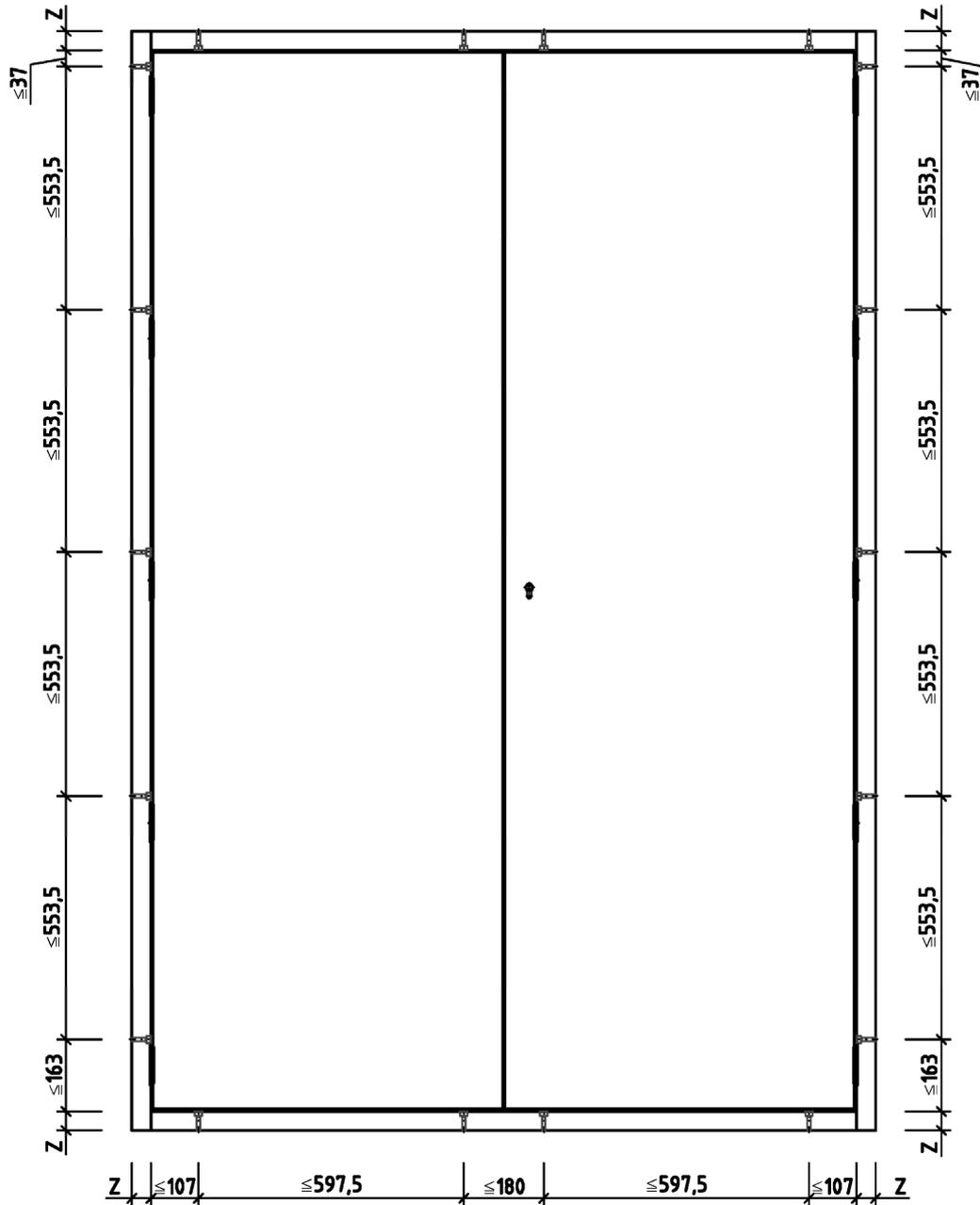
Breite von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontaler Rahmen)
396 - 600 mm	1
601 - 800 mm	2
801 - 1000 mm	3

Z = Rahmen  
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 30"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (rechter und linker Rahmen)
490 - 700 mm	2
701 - 900 mm	3
901 - 1200 mm	4
1201 - 2500 mm	5

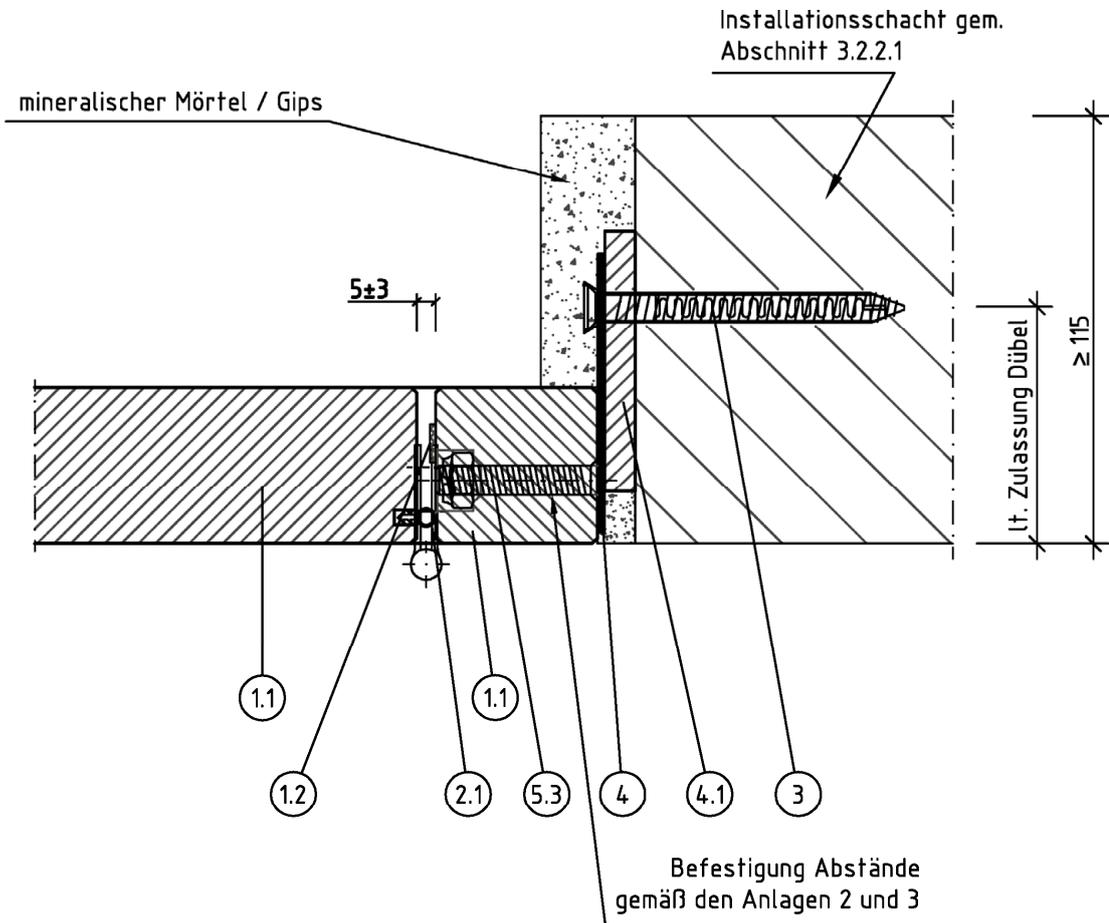
Breite von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontaler Rahmen)
701 - 1675 mm	4

Z = Rahmen  
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR RTX 30"  
2-flg.

Anlage 3

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte

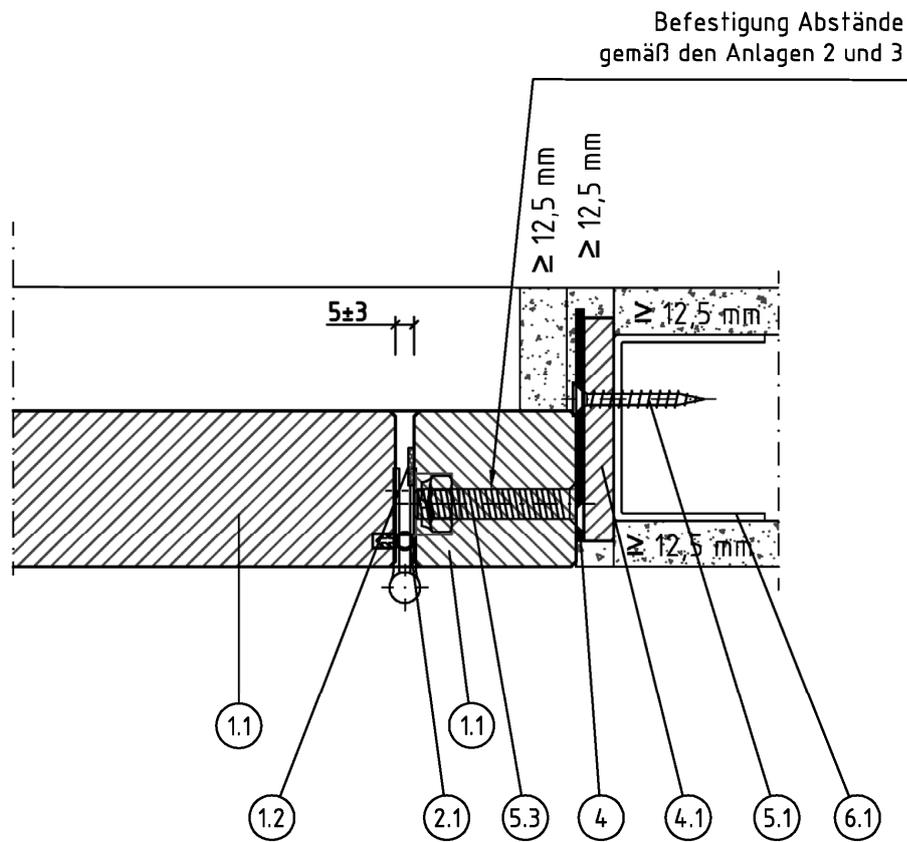


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 30"

Anlage 4

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1  
 - Ausführungsvarianten 1 und 2-flg.

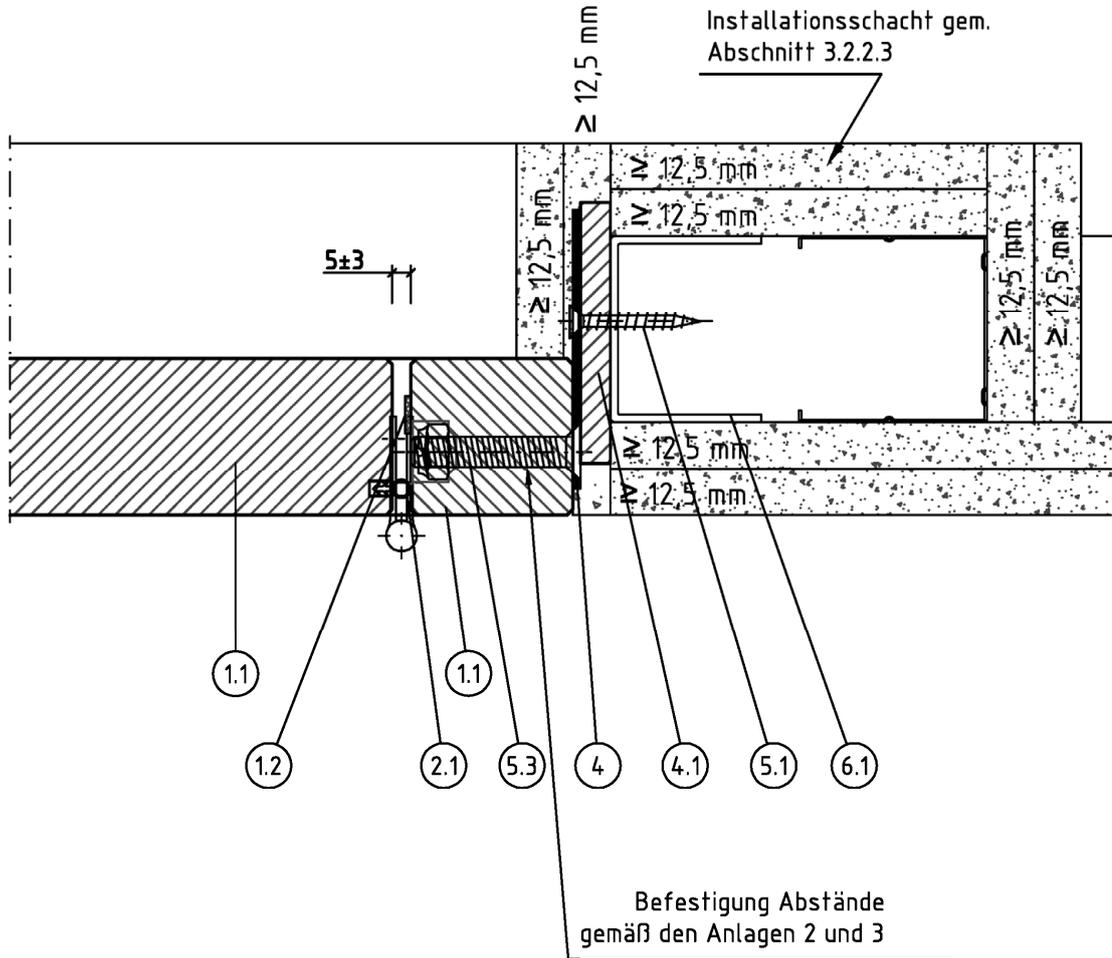


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 5

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.2  
 - Ausführungsvarianten 1 und 2-flg.

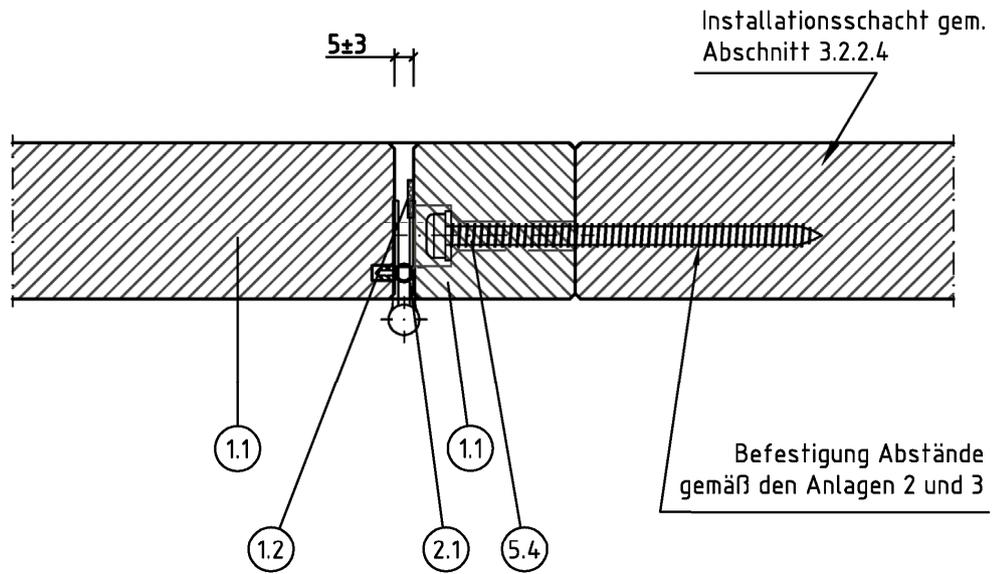


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 30"

Anlage 6

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.3  
 - Ausführungsvarianten 1 und 2-flg.

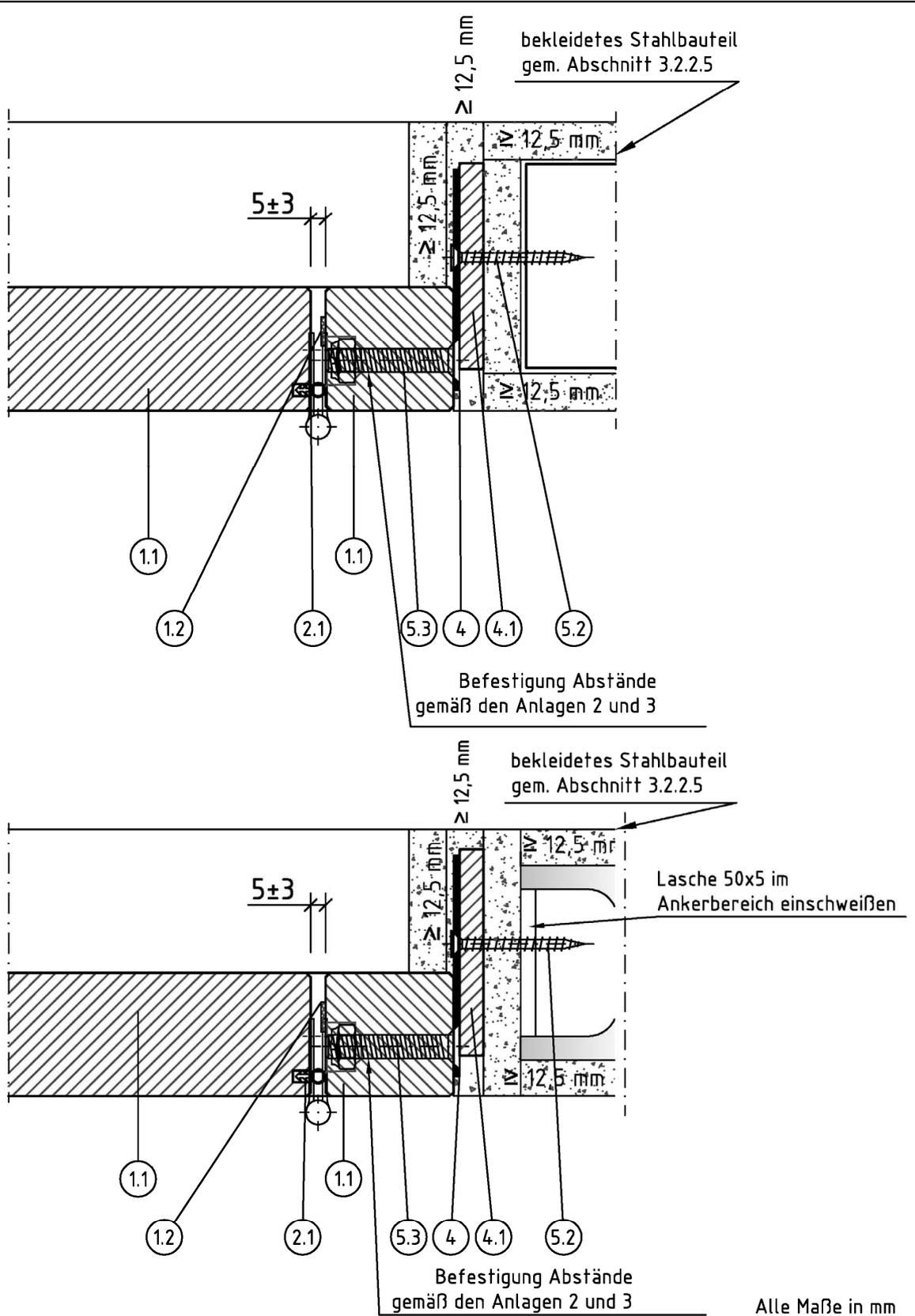


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 30"

Anlage 7

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.4  
 - Ausführungsvarianten 1 und 2-flg.

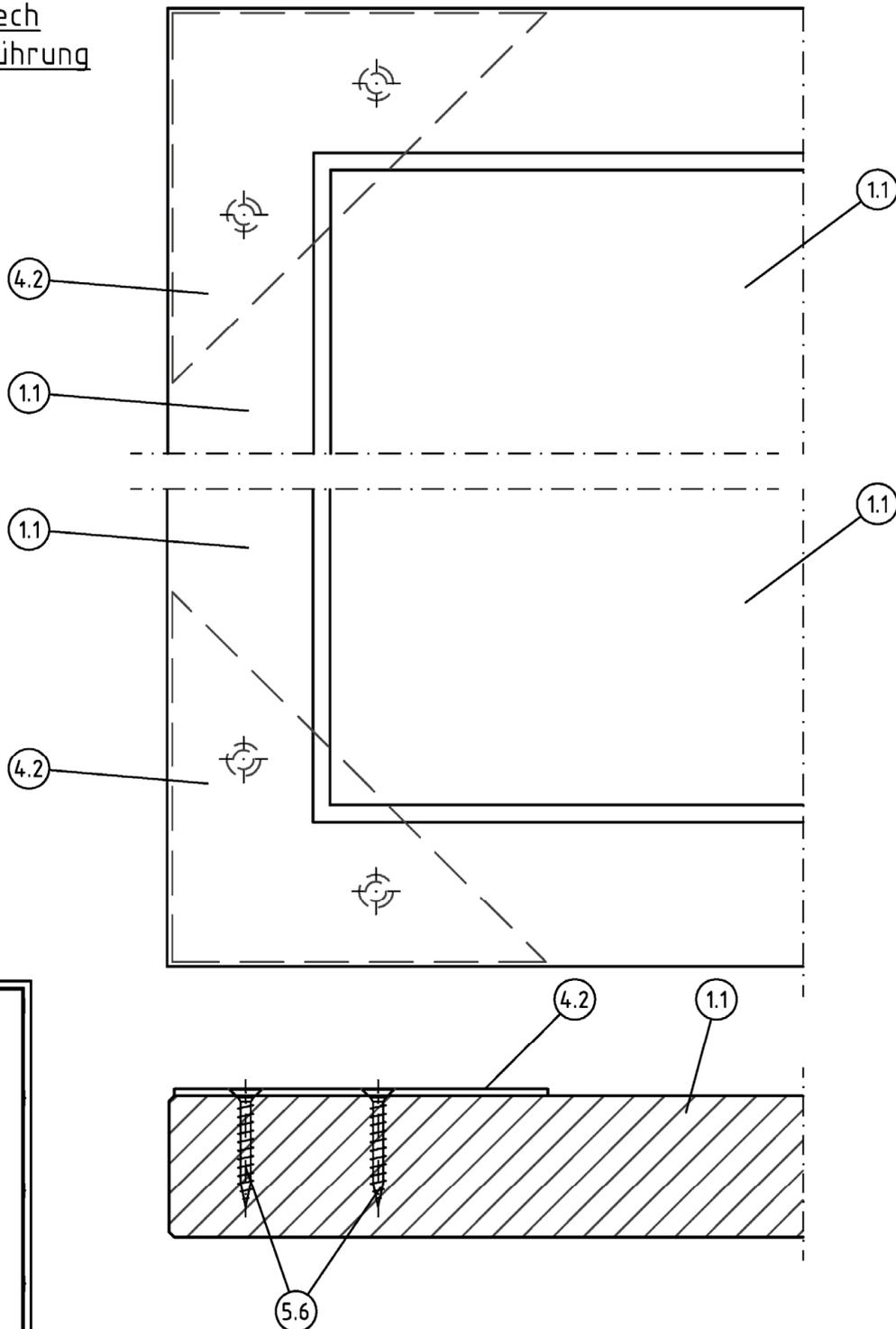


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 30"

Anlage 8

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des Installationsschachts)  
gemäß Abschnitt 3.2.2.5 - 1 und 2-flg.

Detail A und B  
Anschlagblech  
1-flg. Ausführung



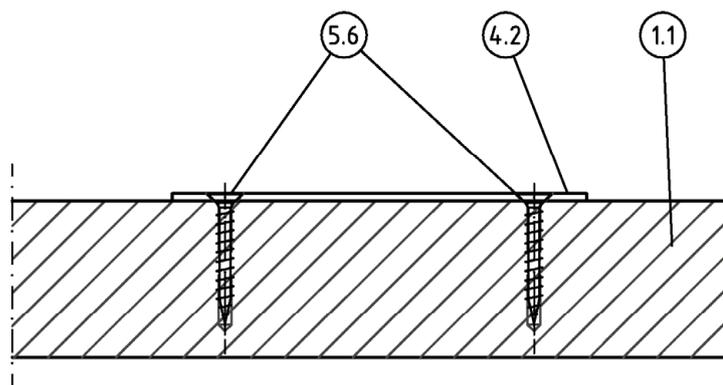
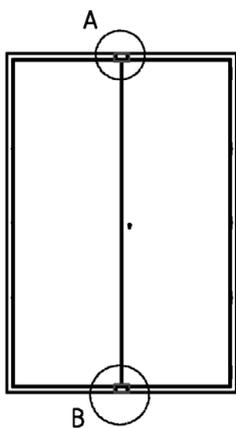
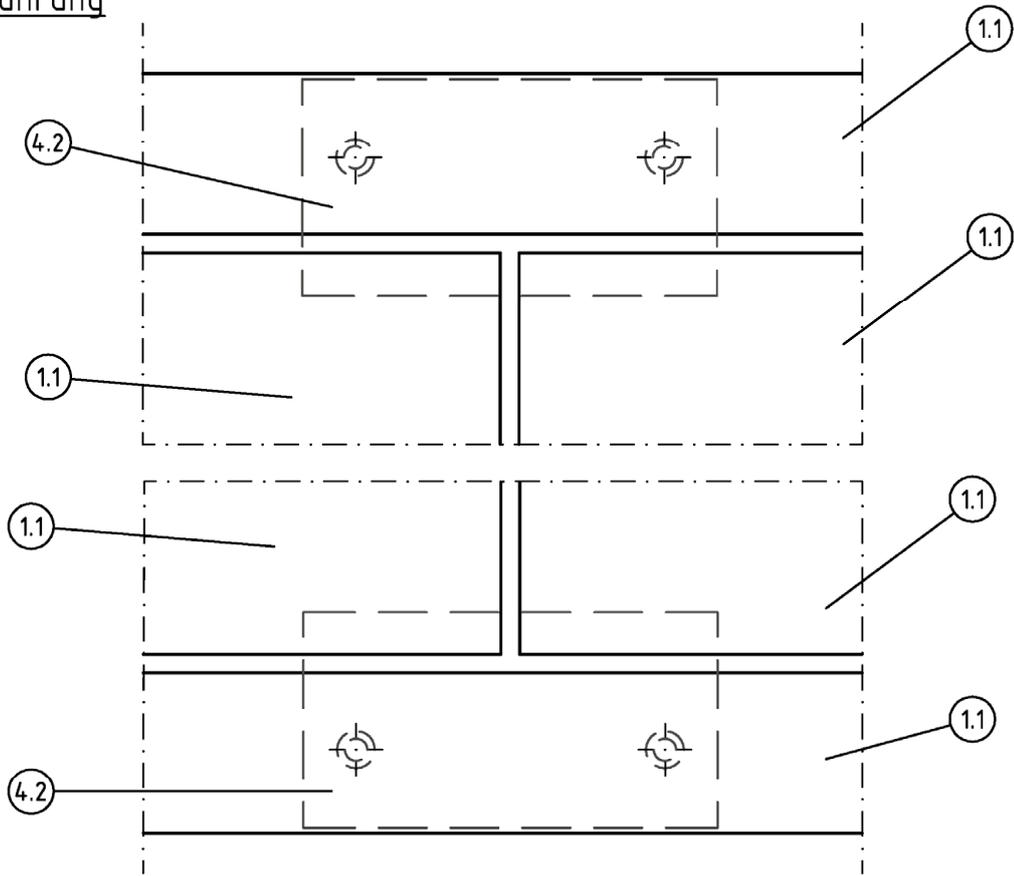
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 9

Ausführungsdetail Anschlagblech 1-flg. Revisionsabschluss  
 (einteiliger Rahmen)

Detail A und B  
Anschlagblech  
2-flg. Ausführung



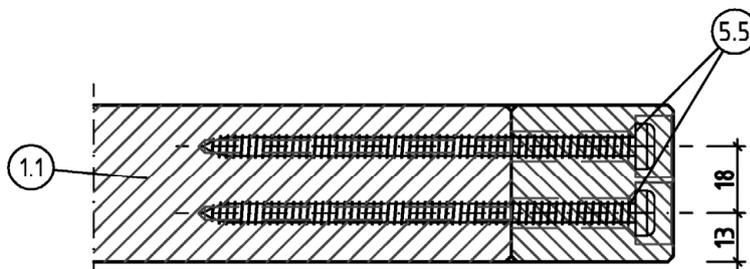
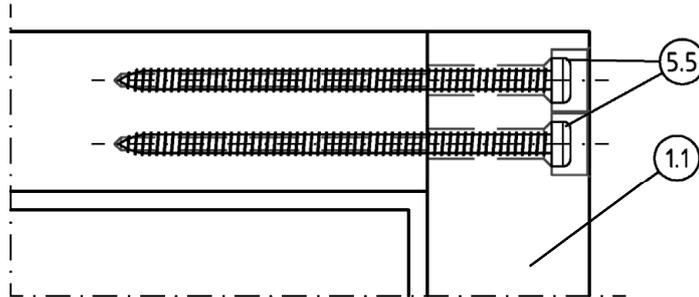
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 10

Ausführungsdetail Anschlagblech 2-flg. Revisionsabschluss  
 (zweiteiliger Rahmen)

Detail  
Rahmenverschraubung  
4-teiliger Rahmen



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 11

Ausführungsdetail Rahmenverschraubung  
(vierteiliger Rahmen)

Materialliste	
Pos.	Beschreibung
1.1	Rahmen/Flügel <sup>1</sup> des Revisionsverschlusses
1.2	Dämmschichtbildner <sup>1</sup>
2	Dichtungen
2.1	Dichtung Silikon <sup>1</sup>
3	Dübel $\varnothing 8$ mm mit Stahlschraube $\geq 6$ mm gem. Abschnitt 3.2.3.2
4	Stahllasche 96x35x2,5 gem. Abschnitt 2.1.2.6
4.1	Unterlegmaterial, nichtbrennbar
4.2	spezielles Anschlagblech gem. Abschnitt 2.1.2.6
5	Schrauben
5.1	Schnellbauschraube $\geq 3,9 \times 4,5$ gem. Abschnitt 3.2.3.2
5.2	Blechtreiberschraube $\geq 3,5 \times 4,5$ gem. Abschnitt 3.2.3.2
5.3	Senkkopfschraube $\geq M8 \times 4,5$ plus Mutter gem. Abschnitt 3.2.3.2
5.4	Panheadschraube $\geq 6 \times 80$ gem. Abschnitt 3.2.3.2
5.5	Panheadschraube 6,0 x 120 mm
5.6	Senkkopfschraube 4,5 x 35 mm
6	Ständerwerkprofil
6.1	verstärktes Ständerwerkprofil 40 x 50 x 2 mm
6.2	Ständerwerkprofil 40 x 50 x 0,6 mm

<sup>1</sup>Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 90"

Anlage 12

Positionsliste

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus den in den nachfolgenden Tabellen aufgelisteten Wänden nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Tabelle 1 Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 40x50x2

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 75 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP oder der aBG, mindestens jedoch 12,5 mm

lfd. Nr.	abP oder aBG
1	P-3014/1393-MPA BS
2	P-3310/563/07-MPABS
3	P-3956/1013-MPA BS
4	P-11-003478-PR02-ift
5	P-SAC-02/III-426
6	P-SAC-02/III-681
7	P-SAC-02/III-785
8	Z-19.32-2147
9	Z-19.32-2151
10	Z-19.32-2152
11	Z-19.32-2148
12	Z-19.32-2157
13	Z-19.32-2163

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG) (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Anlage 13

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus den in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgelisteten Wänden nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

**Tabelle 2** Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40x50x2

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, mindestens jedoch 2x12,5 mm

lfd. Nr.	abP
1	P-3179/069/14-MPA BS
2	P-3254/1449-MPA BS
3	P-3393/172/08-MPA BS
4	P-3627/6278-MPA BS
5	P-3969/2222-MPA BS
6	P-11-003478-PR02-ift
7	P-SAC-02/III-513
8	P-SAC-02/III-661
9	P-SAC-02/III-797
10	P-SAC-02/III-895

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 14

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß der nachfolgenden Tabelle 3 nachgewiesen.

Tabelle 3 Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, mindestens jedoch 12,5 mm

lfd. Nr.	abP
1	P-3067/071/12-MPA BS
2	P-3069/073/12-MPA BS
3	P-3115/2403-MPA BS
4	P-3175/4649-MPA BS
5	P-3176/4659-MPA BS
6	P-3193/4629-MPA BS
7	P-3242/1329-MPA BS
8	P-3248/1389-MPA BS
9	P-3408/479/14-MPA BS
10	P-2100/122/15-MPA BS
11	P-3802/8029-MPA BS
12	P-3514/0509-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"

Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) (s. Abschnitt 3.2.2.5)

Anlage 15